

# **Satzung des Supporters Club Düsseldorf 2003 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Supporters Club Düsseldorf 2003 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.1. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

## **§ 2**

### **Ziele und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, mit Fußballfans sozialpädagogische Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den kulturellen Lebensbedürfnissen von Fußballfans in verschiedenen Lebensbereichen gerecht zu werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der eigenverantwortlichen Tätigkeit aller Anhänger der Düsseldorfer Fortuna und ihrer eigenständigen Fanorganisationen (Fanclubs). Dies soll zu einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit der Fußballfans und zum Abbau von Konfliktsituationen zwischen Fußballfans führen. Diese Ziele sollen in Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen der Fan-Arbeit in Düsseldorf erreicht werden. Ein weiteres Ziel besteht in der besseren Koordination und Kommunikation von Fußballfans während sowie außerhalb von Fußballspielen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51 AO.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Jugend von Fortuna Düsseldorf e.V.
6. Die Arbeit des Vereins ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung, bei einer juristischen Person durch Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate bis zum Ablauf des Geschäftsjahres. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
3. Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder bei sonstigem vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, ausgeschlossen werden.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach einmaliger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung seinen finanziellen

Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder aus irgendeinem Grund über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nicht mehr erreichbar war.

5. Vorausbezahlte Beiträge werden in den Fällen 2. und 3. nicht zurückerstattet.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit Wirkung jeweils für das folgende Geschäftsjahr.
2. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen nur die Hälfte des sonst gültigen Jahresbeitrages.
3. Der Jahresbeitrag muss spätestens bis zum 31. März eines Kalenderjahres auf dem Konto des Supporters Club Düsseldorf 2003 e.V. eingehen.
4. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem/ der Vorstandssprecher/in,
  - dem Finanzvorstand
  - dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Vorstand Gremien

- dem/der Schriftführer/in,
- sowie zwischen mindestens einem und maximal vier von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer/innen (hier weiterhin als Beirat bezeichnet).

Der/die stellvertretende Vorstandssprecher/in wird vom neu gewählten Vorstand in der konstituierenden Sitzung gewählt.

Der/die Mitgliedsbetreuer/in wird durch den Vorstand berufen.

2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 Absatz 2 BGB sind der/die Vorstandssprecher/in sowie die für Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Gremien zuständigen Vorstandsmitglieder.
3. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam (mind. zwei Personen) zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.

## **§ 8**

### **Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung;
6. Ausführung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Dem Vorstand steht es frei beratende Personen in den Vorstand zu berufen bzw. abuberufen, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Diese nehmen an den Beratungen des Vorstandes teil, besitzen aber kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstandes. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung bei der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung über die Berufung bzw. Abberufung beratender Vorstandsmitglieder informieren.

## **§ 9**

### **Amtsdauer des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung - auf die Dauer von einem Jahr vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Werden mehr als ein Beisitzer gewählt, so findet deren Wahl in einem Wahlgang nach dem Prinzip der Listenwahl statt. Dabei hat jedes Mitglied pro zu wählendem Beisitzer eine Stimme. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die seit mindestens einem Jahr Vereinsmitglied sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter per e-Mail oder per Post einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Verlauf der Vorstandssitzungen und die daraus resultierenden Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

Vorstandsbeschlüsse können auch in schriftliche Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung des Supporters Club Düsseldorf 2003 e.V.**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge.
3. Wahl und gegebenenfalls Abwahl des 1. Vorsitzenden des Vorstands, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters, sowie mindestens eines Beisitzers.
4. Wahl zweier Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12**

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, sollten ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden (Jahreshauptversammlungen), um die Mitglieder über laufende Angelegenheiten zu informieren. Vorstandswahlen sollten möglichst im ersten Quartal eines Jahres stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. per e-Mail und durch geeignete Veröffentlichungen im Internet mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13**

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung oder im Gesetz nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenanzahlen erreicht haben. Werden mehr als ein Beisitzer gewählt, so findet deren Wahl nach dem Listenwahlverfahren statt. Jedes Mitglied hat pro zu wählendem Beisitzer eine Stimme. Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Sämtliche Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

## **§ 14**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 15**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 der Satzung entsprechend.

## **§ 16**

### **Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kassenführung des Vereins. Sie teilen das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung mit. Wesentliche Mängel haben sie unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 17**

### **Vereinsvermögen**

1. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 18**

### **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von drei Vierteln der Mitglieder. Sind diese zur Mitgliederversammlung nicht erschienen, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, bei der zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Verein auflösen können.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
3. Das Vermögen des Vereins wird dem Verein der Freunde und Förderer der Jugend von Fortuna Düsseldorf 2003 e.V. oder einem gemeinnützigen Verband für seine Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. November 2003 in Kraft.